Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 **Ausgegeben Danzig, den 29. März** **1933**

43

Eichgebührenordnung (E.G.O.).

Vom 21. 3. 1933.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (R.G.Bl. S. 349) wird die Eichgebührenordnung vom 18. 2. 27 (G.Bl. 1927 S. 59 ff.) wie folgt geändert und neu bekanntgemacht:

Eichgebührenordnung

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im § 2 dieser Verordnung festgesetzten Gebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung[1]) zur Hälfte erhoben.
2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.
3. Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung nach den Eichvorschriften vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die nach den Eichvorschriften zulässig sind, wird eine Gebühr nach besonderer Anordnung erhoben (vgl. Nachgebührenordnung).
4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 0,15 G erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so ist für jede einzelne Bezeichnung 0,15 G zu berechnen. Die Aufbringung der vorgeschriebenen Raumgehalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.
5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei den Gasmessern in Höhe von 5 vom Hundert, bei anderen Meßgeräten in Höhe von 10 vom Hundert der für die Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 6,— G für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten. Ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen.

   Werden die Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle oder bei einer planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirkes und der für diesen bestimmten Reisezeit ausgeführt, so ermäßigt sich der Mindestsatz des Zuschlages bei Eichgebühren bis einschließlich 2,50 G auf 1,20 G, bei Eichgebühren über 2,50 G auf 2,50 G.
6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder eine Prüfung ohne Stempelung nicht ausgeführt werden, weil das vorgelegte Meßgerät sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist oder weil die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und von Arbeitshilfe) ver-

[1]) D. h. für die Prüfung eines zur Eichung gestellten, aber als nicht eichfähig befundenen Meßgeräts und für die Befundprüfung eines bereits geeichten Meßgeräts. Beträgt die Nacheichgebühr mehr als 50 vom Hundert der Neueichgebühr, so dürfen für ein zur Nacheichung gestelltes, aber als nicht nacheichfähig befundenes Meßgerät nicht mehr als 50 vom Hundert der Neueichgebühr erhoben werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 4. 1933.)

absäumt sind oder weil den Beteiligten sonst ein Verschulden trifft, so hat der Antragsteller die halbe Eichgebühr — wenn mehrere Meßgeräte vorgelegt sind, die halbe Eichgebühr für dasjenige Meßgerät, für welches die höchste Gebühr festgesetzt ist — sowie den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer 5 für das Meßgerät zu entrichten.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Ziffer 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und der Prüfungshilfsmittel entstehenden Kosten. Diese Kosten können in Fällen, wo dienstliches Interesse vorliegt, z. B. bei größeren Rundgängen und dergl. von Amts wegen verauslagt und den Gebührenpflichtigen anteilig in Rechnung gestellt werden.

   Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung der Normale und Prüfungshilfsmittel kann dem Gebührenpflichtigen eine angemessene Zeitüberschreitungsgebühr in Anrechnung gebracht werden.

   Auch tragen die Gebührenpflichtigen bei der Hin- und Rückreise der Eichbeamten die Kosten für die Zurücklegung derjenigen Wegestrecken, welche nicht mit Eisenbahnen, Schiffen, Kraftposten oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder bestimmungsgemäß hätten zurückgelegt werden können.

8. Können vereinzelt vorkommende eichfähige Meßgeräte mit den beim Eichamt vorhandenen Prüfungshilfsmitteln nicht geeicht werden, so hat der Gebührenpflichtige die dem Eichamt für die Eichung entstandenen Auslagen zu erstatten.

9. In Fällen, auf welche die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nicht anwendbar sind, ist das Eichamt ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen. Dabei sollen möglichst die für ähnliche Meßgeräte geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

10. Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist auf volle 5 Pfennige nach oben abzurunden.

11. Für die Nacheichung (Prüfung und Stempelung) der gebräuchlichsten Meßgeräte werden ermäßigte Nacheichungsgebühren nach einer besonderen Nacheichgebührenordnung (N.E.G.O.) erhoben:

§ 2

Eichgebühren

I. Längenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung

A. Maßstäbe und Bandmaße (E.O. § 13)[1]

a) Maßstäbe aus Metall	
von 1 Meter und weniger	0,45 G
längere	0,70 „
b) Maßstäbe aus anderen Stoffen	
von 2 Meter und weniger	0,25 G
längere	0,45 „
c) Bandmasse	
von 2 Meter und weniger	1,20 G
längere	2,40 „
d) Präzisionsmaßstäbe	1,20 G

B. Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Längenmessung (E.O. § 19)

a) Dickenmaße (Kluppmaße) von jeder Länge	0,70 G
b) Meßmaschinen zum Messen von Drahtlängen	2,40 „
c) Meßmaschinen zum Messen von Stofflängen	6,00 „

Die Gebühren unter A und B a gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Für jede weitere Gesamtlänge und Einteilung, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, ist außerdem die halbe Gebühr zu erheben.

C. Flächenmaße, Meßwerkzeuge und Meßmaschinen für Flächenmessung (E.O. § 25)

a) für jedes Planimeter	7,00 G
b) für jede Flächenmeßmaschine	24,00 „

[1]) Die eingeklammerten Bezeichnungen entsprechen den Abschnitten der Eichordnung (E. O.).

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

A. Flüssigkeitsmaße (E.O. § 31)

a) Flüssigkeitsmaße in Flaschenform aus Glas (Flaschen aus Glas)

von 0,5 Liter und weniger	0,10 G
von mehr als 0,5 Liter bis 2 Liter	0,20 „
„ „ „ 2 „ „ 10 „	0,30 „
„ „ „ 10 „	0,40 „

b) andere Flüssigkeitsmaße

von 1/4 Liter und weniger	0,10 G
„ 0,5 „	0,25 „
„ 1 und 2 Liter	0,40 „
größere	1,20 „

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung (E.O. § 38 1)

1. Meßwerkzeuge mit einem Inhalt

von 1 Liter und weniger	0,60 G
„ mehr als 1 Liter bis einschl. 2 Liter	1,20 „
„ „ „ 2 „ „ „ 10 „	2,40 „
„ „ „ 10 „ „ „ 20 „	3,60 „
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	4,80 „
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	6,00 „
„ „ „ 100 „ „ „ 200 „	7,20 „
„ „ „ 200 „ „ „ 400 „	8,40 „
„ „ „ 400 „ „ „ 600 „	9,60 „
„ „ „ 600 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr	1,20 „

Bei Meßwerkzeugen mit mehreren Meßkammern ist die Gebühr für jede Meßkammer zu erheben.

2. Die Gebühr wird verdoppelt, wenn das Meßwerkzeug in der Amtsstelle mit einem anderen Füllgut als Wasser geprüft werden muß. Die Verdoppelung tritt nicht ein, wenn das Füllgut zur Verfügung gestellt wird.

3. Muß die Richtigkeit unter verschiedenen Bedingungen geprüft werden, so ist zur Gebühr nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

4. Ist bei einem Meßwerkzeug lediglich die Stempelung am Zählwerk zu erneuern, so werden für jedes zu stempelnde Zählwerk erhoben . . . 0,60 G

b) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung (E.O. § 38 2)

Auf den Gesamtinhalt findet Buchstabe a) Anwendung. Außerdem ist ein Zuschlag von 50 vom Hundert von der Summe der nach Buchstabe a) zu erhebenden Beträge zu erheben.

c) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung (E.O. § 38 3 und Instr. II Nr. 18c, Abs. 1)

Zu der Gebühr nach Buchstabe a) ist für jeden, nach Nr. 18c, Abs. 1 der Instr. II zu prüfenden Teilabschnitt ein Zuschlag von 10 vom Hundert der Gebühr für den Gesamtinhalt des Meßgefäßes zu erheben.

d) Milchmaße (E.O. § 38 4)

Für jedes einfache Milchmaß	2,40 G
Für Milchmaß mit 2 Meßbehältern	4,80 „

e) Meßeimer für Mineralöle (E.O. § 38 5)

Meßeimer mit 4 Maßgrößen	2,40 G
„ „ 6 „	3,60 „
„ „ mehr als 6 Maßgrößen	4,80 „

III. Fässer (E. O. § 47)

1. Raumgehaltsermittlung.

Fässer von 20 Liter und weniger					0,50 G
„ „ mehr als 20 Liter bis	40 Liter				0,60 „
„ „ „ „ 40 „ „	75 „				0,80 „
„ „ „ „ 75 „ „	130 „				1,00 „
„ „ „ „ 130 „ „	210 „				1,20 „
„ „ „ „ 210 „ „	410 „				1,60 „
„ „ „ „ 410 „ „	610 „				2,00 „
„ „ „ „ 610 „ „	810 „				2,50 „
„ „ „ „ 810 „ „	1000 „				3,00 „
„ „ „ „ 1000 „ für jede volle oder angefangene Stufe von 200 Liter mehr					1,20 „

2. Taraermittlung.

Für jedes Faß . . . . 0,60 G

3. Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der Gebühren unter 1 oder 2 erhoben.

4. Erweist sich ein Faß während der Füllung oder Nässung als undicht, so ist die Gebühr für Prüfung ohne Stempelung zu erheben. Bei Prüfungen an der Amtsstelle findet Ziffer 3 Anwendung.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände

A. Zylindrische Maße (E. O. § 53)

Von 1/4 Liter und weniger	0,10 G
„ 0,5 „	0,25 „
„ 1 und 2 Liter	0,35 „
größere	1,20 „

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße (E. O. § 60)

a) Kastenmaße	1,20 G
b) Lösch- und Ladegefäße	1,20 „
c) Förderwagen und Fördergefäße	1,20 „
d) Rahmen- und Aufsetzmaße	1,20 „
e) Kumtmaße	6,00 „

C. Meßrahmen für Brennholz (E. O. § 67)

Für jeden Meßrahmen . . . . 0,60 G

V. Gewichte

A. Handelsgewichte (E. O. § 74)

1. Gewichte mit Berichtigungskammer.

von 50 Gramm und weniger	0,25 G
„ 100 bis 250 Gramm	0,35 „
„ 500 Gramm bis 2 Kilogramm	0,45 „
„ 5 Kilogramm	0,75 „
„ 10 „	0,90 „
„ 20 „	1,00 „
„ 50 „	1,50 „

2. Gewichte ohne Berichtigungskammer.

von 20 Gramm und weniger	0,10 G
„ 50 bis 250 Gramm	0,25 „
„ 500 Gramm bis 2 Kilogramm	0,35 „
„ 5 Kilogramm	0,40 „
„ 10 „	0,70 „
„ 20 „	0,80 „
„ 50 „	1,20 „

B. Präzisionsgewichte

Von 500 mg und weniger	0,10 G
„ 1 bis 5 Gramm	0,15 „
„ 10 und 20 Gramm	0,25 „
„ 50 bis 500 Gramm	0,50 „
„ 1 und 2 Kilogramm	0,95 „
„ 5 und 10 „	1,50 „
„ 20 und 50 „	2,40 „

C. Goldmünzgewichte (E.O. § 81)

Für jedes Goldmünzgewicht . . . 0,60 G

VI. Waagen

A. Handelswaagen (E.O. § 87)

1. Waagen für eine Höchstlast von

500 Gramm und weniger	0,50 G
mehr als 500 Gramm bis einschl. 5 Kilogramm	0,70 „
„ „ 5 Kilogramm bis einschl. 20 Kilogramm	1,00 „
„ „ 20 „ „ „ 50 „	1,20 „
„ „ 50 „ „ „ 200 „	1,80 „
„ „ 200 „ „ „ 500 „	2,40 „
„ „ 500 „ „ „ 1500 „	4,00 „
„ „ 1500 „ „ „ 3000 „	6,00 „

	ermäßigte /	volle Gebühr
mehr als 3000 Kilogramm bis einschl. 6000 Kilogramm	10,00 G	15,00 G
„ „ 6000 „ „ „ 9000 „	12,00 „	18,00 „
„ „ 9000 „ „ „ 15000 „	24,00 „	36,00 „
„ „ 15000 „ „ „ 21000 „	36,00 „	54,00 „
„ „ 21000 „ „ „ 31000 „	50,00 „	72,00 „
„ „ 31000 „ „ „ 41000 „	60,00 „	90,00 „
„ „ 41000 „ „ „ 61000 „	75,00 „	105,00 „
„ „ 61000 „ „ „ 81000 „	85,00 „	125,00 „
„ „ 81000 „ „ „ 101000 „	95,00 „	140,00 „
„ „ 101000 „	115,00 „	180,00 „

2. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn ein Hebelapparat für die volle Höchstlast oder wenn Normallast für mindestens dreiviertel der Höchstlast der Waage gestellt wird; den Normallasten sind beglaubigte Gewichtsgerätschaften gleichzuachten.

3. Für Laufgewichtswaagen und Schaltgewichtswaagen für Höchstlasten bis 3000 Kilogramm einschließlich wird zu den Gebühren nach Ziffer 1 ein Zuschlag von 20 vom Hundert erhoben. Der Zuschlag bleibt außer Ansatz, wenn für die Prüfung der Laufgewichts- oder Schaltsgewichtseinrichtung Gebühren gemäß Ziffer 4, 7 oder 8 erhoben worden sind[1]).

4. Für die nicht im Zusammenhange mit der Waage oder dem Waagebalken vorgenommene Sonderprüfung eines Schaltgewichtssatzes sind 7,— G, für die Sonderprüfung einzelner Schaltgewichte sind 0,35 G für jedes Gewicht zu erheben.

5. Bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung werden zu den Gebühren nach Ziffer 1 bei Höchstlasten

bis zu 5 Kilogramm	2,40 G
von mehr als 5 bis einschl. 50 Kilogramm	3,60 „
„ „ „ 50 „ „ 500 „	6,00 „
„ „ „ 500 „ „ 3000 „	12,00 „
„ „ „ 3000 Kilogramm	24,00 „

als Zuschlag erhoben. Ziffer 3 findet keine Anwendung.

---

[1]) oder wenn die Laufgewichts- oder Schaltgewichtswaage mit einer Neigungsgewichtseinrichtung versehen ist (vgl. Ziffer 5 Satz 2).

6. Bei Doppelwaagen[1]) ist die Summe der für jede der beiden Einzelwaagen nach ihrer Höchstlast berechneten Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen. Für die zusätzlichen Prüfungen der Verbundwaagen wird ein Zuschlag von 20 vom Hundert der nach Satz 1 berechneten Summe erhoben. Die ermäßigte Gebühr wird erhoben, wenn für eine der Einzelwaagen, beziehungsweise für die größere, die Bedingung in Ziffer 2 erfüllt ist.
7. Für die besondere Prüfung und Stempelung der Einteilung eines Laufgewichtswaagebalkens (Kerbenprüfung) sind 4,— G, für die Prüfung von Normalabschnitten 6,— G zu erheben. Werden beide Prüfungen zusammen ausgeführt, so beträgt die Gesamtgebühr 7,— G.
8. Für die Prüfung und Stempelung eines Waagebalkens mit Schaltgewichten und für die Prüfung von Normalschaltungen werden Gebühren wie für einen Laufgewichtsbalken (Ziffer 7) erhoben.
9. Für die zusätzliche Prüfung eines Stückzählers oder Preisanzeigers werden 0,60 G als Zuschlag erhoben.

B. Waagen für besondere Zwecke

I. Präzisionswaagen (E.O. § 97)

Waagen für eine größte zulässige Last von

200 Gramm und weniger	0,70 G
mehr als 200 Gramm bis einschl. 500 Gramm	1,05 „
„ „ 500 „ „ „ 5 Kilogramm	1,80 „
„ „ 5 bis einschl. 50 Kilogramm	3,60 „
„ „ 50 „ „ 200 „	7,00 „
„ „ 200 „ „ 500 „	14,00 „
„ „ 500 Kilogramm	21,00 „

II. Selbsttätige Waagen

1. Selbsttätige Balkenwaagen (E.O. § 101 Nr. 1)

Waagen mit einem Füllungsgewichte von

5 Kilogramm und weniger	7,50 G
mehr als 5 bis einschl. 20 Kilogramm	12,00 „
„ „ 20 „ „ 100 „	18,00 „
„ „ 100 Kilogramm	36,00 „

Außerdem wird für eine zusätzliche Prüfung unterhalb der Hälfte der größten zulässigen Last eine Gebühr von 2,50 G erhoben.

2. Selbsttätige Laufgewichtswaagen (E.O. § 101 Nr. 2)

a) für die Prüfung der Waage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI A für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.
b) Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind für jede Waage 24,00 G in Ansatz zu bringen.

IIa. Waagen zum Herstellen gleicher Packungen (E.O. § 106b)

Für die Prüfung einer Waage zum Herstellen gleicher Packungen sind die unter VI A für Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtungen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

III. Waagen zum Eisenbahngebrauch und Waagen zum Postgebrauch (E.O. § 107)

Waagen für eine größte zulässige Last von

10 bis einschl. 100 Kilogramm	2,40 G
mehr als 100 bis einschl. 500 Kilogramm	4,80 „
„ „ 500 „ „ 2000 „	7,00 „

Für Waagen für eine Höchstlast von weniger als 10 Kilogramm sind die unter VI A für Handelswaagen gleicher Höchstlast vorgeschriebenen Gebühren zu erheben.

VII. Aräometer (E.O. § 112)

a) Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:

für das Thermoaräometer	3,00 G
für das Aräometer ohne Thermometer	2,40 „

b) Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskala geprüft werden:

[1]) D. h. bei einem Waagenpaar und bei einer Verbundwaage.

für das Thermoaräometer . . . . 2,40 G
für das Aräometer ohne Thermometer . . . . 2,00 „
Für eine vorgeschriebene Glasuntersuchung nach der sogenannten Informationsmethode . 6,00 „
nach der Standardmethode oder nach der Methode von Fischer und Tepohl . . . . 12,00 „

VIII. Gasmesser (E. O. § 124)

1. Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, das der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist

	nasse	trockene
von 0,5 Kubikmeter und weniger	2,70	2,80 G
mehr als 0,5 bis 1 Kubikmeter	3,00	3,50 „
„ „ 1 „ 3 „	4,00	5,00 „
„ „ 3 „ 8 „	6,00	7,00 „
„ „ 8 „ 35 „	10,00	15,00 „
„ „ 35 „ 120 „	20,00	25,00 „
„ „ 120 „ 400 „	40,00	50,00 „
„ „ 400 „ 2000 „	60,00	75,00 „
„ „ 2000 Kubikmeter	80,00	100,00 „

2. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so wird der vierte Teil der vorstehenden Gebühren erhoben.
3. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,50 G zu erheben.

IX. Getreideprober (E. O. § 131)

1. Für den Viertelliterprober . . . . 3,00 G
für den Literprober . . . . 6,00 „
für den Zwanzigliterprober . . . . 60,00 „
2. Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Waage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.
3. Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V A und V B) und für die Eichung der Waage (VI B I).
4. Für die Prüfung einer Waageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile . . . . . . 0,40 G
5. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung, die an Zwanzigliterprobern außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden, tragen die Gebührenpflichtigen außer den Kosten nach § 1 Ziffer 7 auch die übrigen Kosten für die Entsendung von zwei Beamten gemäß den Bestimmungen des Reisekostengesetzes für Staatsbeamte. Auf diese Kosten sind die Zuschläge zu den Gebühren (§ 1 Ziffer 5 und 6) anzurechnen.

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen (E.O. § 137)

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung

a) Vollpipetten jeder Art
bis 10 Kubikzentimeter einschl. . . . . 0,60 G
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschl. . . . . 0,70 „
„ 50 „ 250 „ „ . . . . 1,00 „
größere . . . . 1,50 „

b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke
bis 100 Kubikzentimeter einschl. 0,70 „
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschl. . . . . 0,80 „
„ 500 „ 1000 „ „ . . . . 1,00 „
„ 1000 „ 2000 „ „ . . . . 1,50 „
größere . . . . 2,00 „

c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken
bis 100 Kubikzentimeter einschl. 1,20 „
über 100 bis 500 Kubikzentimeter einschl. . . . . 1,70 „
„ 500 „ 1000 „ „ . . . . 2,00 „
„ 1000 „ 2000 „ „ . . . . 2,60 „
größere . . . . 3,80 „

bei Meßwerkzeugen mit mehr als zwei Marken für jede weitere Marke die Hälfte der um 0,20 G gekürzten Gebühren;

d) Pyknometer
mit Thermometer . . . . 3,20 G
ohne Thermometer . . . . 2,60 „
e) jede Hilfsteilung besonders . . . . 0,60 „

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung

a) Meßwerkzeuge außer Butyrometern
bis 10 Kubikzentimeter einschl. 1,50 G
über 10 bis 50 Kubikzentimeter einschl. . . . . 1,70 „
„ 50 „ 100 „ „ . . . . 2,00 „
größere . . . . 2,60 „
b) Butyrometer . . . . 1,20 „

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen

Für Geräte, die Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren wie für diese zu entrichten,
für alle übrigen Geräte . . . . 3,20 G
Für eine vorgeschriebene Glasuntersuchung bei Meßwerkzeugen der Gruppen A und B
nach der sogenannten Informationsmethode . . . . 6,00 G
nach der Standardmethode oder nach der Methode von Fischer und Tepohl . . . . 12,00 „

XI. **Medizinische Spritzen**

Für Spritzen jeder Größe . . . . 0,60 G
Für eine vorgeschriebene Glasuntersuchung nach der sogenannten Informationsmethode . 6,00 „
nach der Standardmethode oder nach der Methode von Fischer und Tepohl . . . . 12,00 „

XII. **Wassermesser**

Wassermesser mit einer angegebenen Durchlaßfähigkeit von 10 Kubikmeter und weniger 2,40 „
mehr als 10 Kubikmeter für jede volle oder angefangene Stufe von 10 Kubikmeter mehr 0,60 „
Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird, wenn weniger als 5 Stück gleicher Art und Größe zur Eichung vorgelegt werden, für Arbeitshilfe und verwendetes Material zu der Gebührensumme ein Zuschlag erhoben von . . . . 2,40 G

XIII. **Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetrieb (Herbstgefäße)** (E. O. § 165)

Herbstgefäße
a) ohne Einteilung
von 20 Liter und weniger . . . . 0,70 G
von 50 Liter . . . . 1,20 „
größere . . . . 1,80 „
b) mit Einteilung
von 20 Liter und weniger . . . . 1,20 G
von mehr als 20 bis einschl. 50 Liter . . . . 1,80 „
größere . . . . 2,40 „
Für das Anbringen der Marken und der Bezeichnung sowie für Berichtigungen wird für jede Marke, Bezeichnung und Berichtigung eine Gebühr von 0,20 G erhoben.

XIV. **Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien** (E. O. § 172)

1. Von 20 Liter und weniger . . . . 1,20 G
von mehr als 20 Liter bis einschl. 50 Liter . . . . 1,80 „
größere . . . . 2,40 „
2. Für die Herstellung und Einrichtung der Abstichstäbe und die Markierung der Gefäße wird für jeden Abstichstab und für jede Markierung eine Gebühr von 0,50 G erhoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eichgebühren-Ordnung vom 18. Februar 1927 (Gesetzblatt 1927 Nr. 7 Seite 59) außer Kraft.

Danzig, den 21. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

Nacheichgebührenordnung (N. E. G. O.).

Vom 21. 3. 1933.

(§ 16 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 08, R. G. Bl. S. 349, § 1 Ziffer 3 und 11 der Eichgebührenordnung vom 21. 3. 1933, G. Bl. S. 141.)

§ 1

Gebühren bei Nacheichungen an der Amtsstelle

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so werden folgende Gebühren erhoben:

1. Längenmaße und Meßwerkzeuge für Längenmessung

Maßstäbe aus anderen Stoffen als Metall
von 2 m und weniger (I. A. b)[1] . . . . . 0,15 G
längere . . . . . 0,25 „
Dickenmaße (Kluppmaße) (I. B. a) . . . . . 0,50 „

Zusätzliche Gebühren bei mehreren Gesamtlängen, auch wenn sich diese auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, werden nicht erhoben.

2. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten

Flüssigkeitsmaße
von 1/4 Liter und weniger (II. A. b) . . . . . 0,10 G
„ 0,5 „ . . . . . 0,15 „
„ 1 und 2 Liter . . . . . 0,25 „
größere . . . . . 0,80 „

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten (II. B.)

2/3 der nach Eichgebührenordnung II. B. a)—e) berechneten und auf 5 P nach unten abgerundeten Neueichgebühren.

3. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände

Zylinderische Hohlmaße (IV. A.)
von 0,5 Liter und weniger . . . . . 0,10 G
„ 1 und 2 Liter . . . . . 0,25 „
größere . . . . . 0,30 „
Meßrahmen für Brennholz (IV. C.) . . . . . 0,50 „

4. Gewichte

Handelsgewichte, berichtigt und nicht berichtigt

	VA 1 (mit Justierhöhlung)	VA 2 (ohne Justierhöhlung)
von 20 Gramm und weniger	0,15 G	0,10 G
„ 50 „ bis 250 Gramm	0,30 G	0,20 G
„ 500 „ „ 2 Kilogramm	0,40 G	0,30 G
„ 5 Kilogramm	0,60 G	0,30 G
„ 10 „	0,80 G	0,60 G
„ 20 „	0,85 G	0,60 G
„ 50 „	1,20 G	1,00 G

5. Waagen

Handelswaagen (VI. A. I.) (H) und Handelswaagen mit Neigungsgewicht (VI. A. 5) (N) für eine Höchstlast von:

	H	N
500 g und weniger	0,40 G	2,50 G
mehr als 500 g bis einschl. 5 kg	0,50 „	
„ „ 5 kg „ „ 20 „	0,70 G	3,— G
„ „ 20 „ „ 50 „	0,80 „	
„ „ 50 „ „ „ 200 „	1,20 G	6,— G
„ „ 200 „ „ „ 500 „	1,60 „	
„ „ 500 „ „ „ 1500 „	3,00 G	12,— G
„ „ 1500 „ „ „ 3000 „	5,00 „	

[1]) Die eingeklammerten Bezeichnungen entsprechen den Abschnitten der Eichgebührenordnung und den Gerätezeichen.

Zuschlag nach Eichgebührenordnung VI A, Ziffer 9 wird nicht erhoben.

6. Für die Nacheichung (Prüfung und Stempelung) der in Ziffer 1—5 **nicht** genannten Meßgeräte werden die gleichen Prüfungsgebühren wie bei der Neueichung erhoben, ebenso für die in Ziffer 1—5 genannten Meßgeräte deren Nacheichfrist überschritten ist.
7. Für ein zur Nacheichung gestelltes, aber bei der Prüfung als nicht nacheichfähig befundenes Meßgerät beträgt die Gebühr die **Hälfte** der **Neueichgebühr**, in keinem Falle aber mehr als die Nacheichungsgebühr.

§ 2

Gebühren und Zuschläge bei Nacheichungen außerhalb der Amtsstelle

1. Wenn die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und zwar entweder am Sitz eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgange oder bei einer planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen festgesetzten Reisezeit erfolgt und die Nacheichfrist nicht überschritten ist, werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1,20 G, wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt weniger als 2,50 G, und
von 2,50 G, wenn die zu erhebenden Gebühren insgesamt 2,50 G oder mehr betragen.
2. Treffen die in Ziffer 1 gemachten Voraussetzungen nicht zu, so werden die im § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 6,— G.
3. Der nach Ziffer 1 ermäßigte Zuschlag ist für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag, von jedem Antragsteller und, falls ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tage für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden ist, für jede Betriebsstelle besonders zu entrichten.
4. Der nach Ziffer 1 ermäßigte Zuschlag (neben der **halben Neueichgebühr**) ist auch dann zu entrichten, wenn die im § 1, Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 Ziffer 2, 4 und 7 der Eichgebührenordnung finden auch bei der Nacheichung Anwendung.

§ 4

Werden bei Eichtagen eingelieferte Gegenstände nicht rechtzeitig abgeholt, so wird dem Gebührenpflichtigen ein Zuschlag von 0,50 G in Anrechnung gebracht.

§ 5

Werden Teile einer Waage — Lot oder Lotteil, Vorsteckstift, Stellgewichtsschraube, Schraube am Tarierschälchen, Stempelfahne, Stempelring, Griff — erneuert oder ersetzt oder umfangreiche Tarierungen ausgeführt, so wird hierfür eine Vergütung von je 0,30 G, für die Anbringung einer Plombe oder die Erneuerung einer Stempelstelle 0,10 G erhoben.

§ 6

Als Prüfungszeichen für die zur Nacheichung vorgelegten Meßgeräte sind anzuwenden:
„N", wenn die Gebühren ebensoviel betragen wie bei der Neueichung (volle Gebühr),
„Ne", wenn ein Satz nach § 1 Ziffer 1 bis 5 erhoben wird (besondere Nacheichgebührensätze),
„No", wenn dem Gerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird (Prüfung ohne Stempelung), (1/2 Neueichgebühr),
„fr", wenn das Gerät sich schon bei der äußeren Besichtigung als unzulässig erweist (ohne Gebühr).

§ 7

Diese Nacheichgebührenordnung tritt mit dem 1. April 1933 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung betreffend Nacheichungs-, Berichtigungs- und Zeitüberschreitungsgebühren vom 18. 2. 1927, (G.Bl. S. 65) außer Kraft.

Danzig, den 21. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dr.-Ing. Althoff

45

Verordnung
zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung.
Vom 25. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 19 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

Wenn eine Rente aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung auf Grund der Verordnung über Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. März 1932 (G. Bl. S. 123) Kapitel III, Abschnitt 1, § 11 neben Bezügen aus den dort aufgeführten Versorgungsgesetzen oder neben Bezügen auf Grund versicherungsfreier Beschäftigung ruht, darf der ruhende Teil weder zwei Drittel der Rente noch den Betrag von 61 Gulden monatlich übersteigen.

§ 2

Zur Deckung des Aufwandes, der der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung hierdurch entsteht, zahlt die Freie Stadt Danzig an diese jährlich den Betrag von 96 000 Gulden in monatlichen Teilen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft.

(2) Der Senat ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz zwecks Anpassung an diese Verordnung ändern.

Danzig, den 25. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

46

Verordnung
zur Aufhebung des Gesetzes betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften vom 24. 11. 1922 (G. Bl. S. 515).
Vom 24. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 23 in Verbindung mit Ziffer 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) in der Fassung des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft bestimmt:

Das Gesetz betreffend Erhebung einer besonderen Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften vom 24. 11. 1922 (G. Bl. S. 515) wird mit Wirkung vom 31. 3. 1933 aufgehoben.

Danzig, den 24. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.